



## Förderrichtlinien

**Stadtjugendring Ingolstadt  
des Bayerischen Jugendrings,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)**

**Jahnstr. 25  
85049 Ingolstadt**

**tel.: 0841/93555-20  
fax: 0841/93555-30  
mail: [info@sjr-in.de](mailto:info@sjr-in.de)  
homepage: [www.sjr-in.de](http://www.sjr-in.de)**

## **A: DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

1. Der Stadtjugendring vergibt alljährlich im Rahmen seines Haushaltes Zuschüsse. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den von der Stadt Ingolstadt zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln und nach der Zahl der Antragstellungen. Die Förderung richtet sich dabei nicht nach der Mitgliederstärke, sondern nach den Aktivitäten der Jugendgruppen. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Bei Bedarf kann vom Vorstand eine Kontingentbewirtschaftung eingeführt werden.

2. Zuschussanträge können von allen Jugendverbänden-, Gruppen- und Organisationen gestellt werden, die dem Stadtjugendring Ingolstadt angeschlossen sind oder wenn diese als öffentlich förderungswürdig anerkannt sind und Jugendarbeit leisten.

Die Zuschussanträge müssen von der örtlichen Verbands- bzw. Vereinsjugendleitung unterschrieben und können nur durch diese beim Stadtjugendring Ingolstadt eingereicht werden.

Ingolstädter Jugendgruppen und Jugendorganisationen, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen und Jugendarbeit leisten, jedoch noch nicht Mitglied im Stadtjugendring Ingolstadt bzw. noch nicht als öffentlich förderungswürdig anerkannt sind, können im Einzelfall nach vorherigem formlosen Vorantrag analog dieser Förderrichtlinie gefördert werden.

(Von der Antragstellung nach diesen Förderrichtlinien ausgenommen sind die Wohlfahrtsverbände)

3. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist eine angemessene Eigenleistung des Trägers sowie dessen Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme.

4. Veranstaltungen können nur bezuschusst werden, wenn der Zuschussantrag spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem Stadtjugendring vorliegt. Die Zuschussanträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formblatt einzureichen.

5. Die Verteilung der Zuschüsse erfolgt durch die Vorstandschaft des Stadtjugendrings.

6. Bei allen Maßnahmen können nur Teilnehmer/innen aus Ingolstadt (PLZ) im Alter von 6 - 27 Jahren bezuschusst werden. Pro angefangene 7 Teilnehmer/innen ist 1 Betreuer/in (Wohnsitz auch außerhalb Ingolstadt möglich) zuschussberechtigt.

7. Betreuer/innen mit gültiger Jugendleiter/innen-Card (JuLeiCa) werden nach Maßgabe des Förderkatalogs zusätzlich gefördert.

8. Der Stadtjugendring Ingolstadt sowie die Stadt Ingolstadt haben das Recht, die Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auf Anfrage vorzulegen.

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den gewährten Mitteln um öffentliche Gelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jeder Betrag ordnungsgemäß in einem Kassenbuch vereinnahmt und alle Ausgaben durch Originalbelege nachgewiesen werden können.

Kassenbücher und Belege sind über einen Zeitraum von 3 Jahren aufzubewahren.

9. Jede Maßnahme muss gesondert beantragt werden. Aus dem Antrag muss hervorgehen, nach welchem Paragraph des Kataloges gefördert werden soll. Eine höhere Förderung als die beantragte ist nicht möglich. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

10. Widerspruch gegen eine Zuschussablehnung oder gegen eine mitgeteilte Zuschussquote kann bei der Vorstandschaft des Stadtjugendrings innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich eingelegt werden.

11. Zu Unrecht erlangte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

12. Zu erwartende Förderungen aus anderen Zuschussquellen müssen im Antrag aufgeführt sein.

13. Nicht förderungswürdig sind Maßnahmen nach § 3 und 4, die unmittelbar und ausschließlich dem Verbandszweck (z.B. Wettkämpfe, Trainingslager, Angebote für Konfirmanten/Firmlinge) dienen.

## **B: Förderkatalog**

### **§ 1 Aus- und Fortbildung**

von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in Jugendgruppen (**Mindestalter 14 Jahre**)

- bis zu 10 € pro Tag und Teilnehmer/in  
mind. 6 Arbeitsstunden à 60 min
- bis zu 25 € pro Wochenende  
mind. 12 Arbeitsstunden à 60 min

**Für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen mit einer gültigen JuLeiCa (mit Nachweis – AusweisNr & Gültigkeit) verdoppeln sich die Beträge**

### **§ 2 Arbeitsmittel**

Gefördert wird Beschaffung/Reparatur von Geräten und Materialien wie z.B. Fachliteratur für Jugendarbeit, Bastelwerkzeug, Kleinsportgeräte, technische Geräte in den Bereichen Multimedia (Audio, Video und Foto), Brettspiele, Musikinstrumente und Liederhefte.

- bis zu 50% der nachgewiesenen Kosten  
(in diesem Fall müssen die Belege zusammen mit dem Antrag eingereicht werden).
- max. 500,- € pro Jahr und Verband (mehrere Anträge möglich)

Nicht förderungswürdig sind Verbrauchsgüter von kurzer Lebensdauer (Bastelmaterial, Farben usw.), Büromaterial, Zeitschriften und (technische) Gerätschaften jeglicher Art die nicht überwiegend für pädagogische Arbeit genutzt werden bzw. dem kommerziellen Einsatz dienen.

Im Rahmen des Kontingentes für §2 (5.000 €/Jahr, bei Überschreitung anteilige Auszahlung)

### **§ 3 Freizeit & Erholungsmaßnahmen**

Je Tag mind. 6 Stunden à 60 min.

- bis zu 10 € pro Tag und Teilnehmer/in
- max. 2000 € je Maßnahme
- Für Betreuer/innen mit gültiger JuLeiCa (mit Nachweis – AusweisNr. & Gültigkeit) verdoppelt sich der Tagessatz
- **WICHTIGER HINWEIS:** Ab 2016 werden nur noch Maßnahmen gefördert, wenn mindestens ein/e Betreuer/in im Besitz einer gültigen JuleiCa ist.
- Übersteigt ein Antrag die max. Fördersumme entscheidet der Vorstand im Einzelfall

Ausgenommen sind Begegnungen mit Jugendlichen in Partnerstädten. Diese Maßnahmen werden von der Stadt Ingolstadt /Kulturamt gesondert bezuschusst.

#### § 4 Jugend-Bildungsmaßnahmen

Vorträge, Diskussionen, Kurse, Aufbauseminare zur musischen, politisch-staatsbürgerlichen, sozialen, kulturellen und religiösen Bildung. **(Mindestalter 14 Jahre)**

- bis zu 20% der nachgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr als 550,-- € je Maßnahme  
(in diesem Fall müssen alle Belege zusammen mit dem Antrag eingereicht werden)

#### § 5 Starthilfe

Hilfen zum Aufbau neuer Jugendgruppen (keine zusätzlichen Gruppen). Die Gruppenstärke muss mindestens 7 Personen betragen.

- bis zu 200 € (Sachaufwendungen)  
(nach vorheriger formloser Antragstellung beim Stadtjugendring)

#### § 6 Ausstattung von Jugendräumen

Gefördert werden Einrichtungen und Renovierungen von Räumen, die ausschließlich für die Jugendarbeit genutzt werden (bedarfsorientierte Förderung).

Es ist ein Vorantrag (mind. 12 Wochen vor Durchführungsbeginn) mit Finanzierungsplan einzureichen.

Fördermittel des Bayerischen Jugendrings bzw. des Bezirksjugendrings sind auszuschöpfen.

- bis zu 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten
- max. bis zu 800,-- €  
(der Zuschussantrag ist spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Arbeiten mit alle Belegen ein zu reichen)

Über Förderanträge über 800 € entscheidet die Vorstandschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Einzelfall.

Nicht gefördert werden technische Einrichtungsgeräte.

## **§ 7 Besondere Maßnahmen & Projekte**

der Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendorganisationen, (z.B. soziale Projektarbeit, Projekte mit neuen/ innovativen Arbeitsformen- und methoden, Projekte zu den jährlichen Schwerpunktthemen des SJR (z.B. Integration, Gewalt, Alkoholprävention) die bei eingehender Begründung als zuschusswürdig beurteilt werden.

Projektdauer:

- 1 Tag (mind. 6 Stunden) bis zu mehreren Monaten

Nach vorheriger formloser Antragstellung beim Stadt-jugendring (mind.12 Wochen vor der Durchführung).

Über die Bezuschussung von Anträgen über 1000 € entscheidet die SJR-Vorstandschafft im Einzelfall

- bis zu 80 % der zuschussfähigen Kosten
- max. bis zu 1000 € je Antrag

**Beschlossen in der Frühjahrs-Vollversammlung des Stadtjugendrings  
Ingolstadt am 7. Mai 2019**

**Vom Jugendhilfeausschuss (AG Jugendhilfeplanung) der Stadt Ingolstadt zur  
Kenntnis genommen.**

**Diese Förderrichtlinien treten zum 8.5.2019 in Kraft**